

OBERLANDESGERICHT NAUMBURG



BESCHLUSS

1 Ws 56/23 (RB-Vollzug) OLG Naumburg
509 StVK 286/22 LG Stendal

In der Strafvollzugssache

betreffend ...

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigter: ...

gegen ...

Antrags- und Beschwerdegegnerin,

hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Naumburg

am 06. März 2023

durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Mertens,
den Richter am Oberlandesgericht Becker und
die Richterin am Landgericht Hermesen

b e s c h l o s s e n:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers werden der Beschluss des Landgerichts Stendal - Strafvollstreckungskammer - vom 22. Dezember 2022 (509 StVK 286/22) und der Vollzugs- und Eingliederungsplanes der Antragsgegnerin vom 30. August 2022 in Ziffer 15 - soweit darin dem Antragsteller die Verlegung in den offenen Vollzug versagt wurde - aufgehoben.

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, erneut über die Verlegung des Antragstellers in den offenen Vollzug unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats zu entscheiden.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers hat die Landeskasse zu tragen.

Der Gegenstandswert wird auf 1.500,00 Euro festgesetzt.

I.

Der Antragsteller verbüßt seit dem 13. Januar 2022 in der Justizvollzugsanstalt B. eine Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten wegen besonders schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung. Der 2/3 -Termin ist auf den 6. Januar 2024, das Haftende auf den 07. März 2025 notiert.

Mit dem am 30. August 2022 erstellten Vollzugs- und Eingliederungsplan hat die Antragsgegnerin in Ziffer 15 eine Eignung des Antragstellers für die Gewährung selbstbestimmter Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels und für die Unterbringung im offenen Vollzug nicht festgestellt, eine abstrakte Missbrauchsgefahr bei ihm angenommen und diese im Wesentlichen mit den nicht aufgearbeiteten kriminalitätsursächlichen Persönlichkeitsdefiziten des Antragstellers begründet. Die Gewährung von Ausführungen hat die Antragsgegnerin abgelehnt, da ein behandlungsbezogener Anlass nicht ersichtlich sei.

Den gegen Ziffer 15 des vorgenannten Vollzugsplans, soweit darin eine Ungeeignetheit des Antragstellers für den offenen Vollzug festgestellt wurde, gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung des Antragstellers vom 20. September 2022 hat das Landgericht mit Beschluss vom 22. Dezember 2022 (509 StVK 286/22) als unbegründet zurückgewiesen. Die Kammer

fürte aus, die Antragsgegnerin habe das Vorliegen einer abstrakten Missbrauchsgefahr nachvollziehbar begründet.

Gegen den seinem Prozessbevollmächtigten am 29. Dezember 2022 zugestellten Beschluss des Landgerichts hat der Antragsteller mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 25. Januar 2023, beim Landgericht eingegangen gleichen Tag, Rechtsbeschwerde eingelegt. Dem angefochtenen Vollzugs- und Eingliederungsplan sei nicht zu entnehmen, anhand welcher konkreten Anhaltspunkte eine abstrakte Missbrauchsgefahr festgestellt worden sei. Auf welcher Grundlage die Strafvollstreckungskammer zu der Beurteilung gelangt sei, die Antragsgegnerin habe die Missbrauchsgefahr zutreffend festgestellt, sei nicht nachvollziehbar.

Die Antragsgegnerin nahm Stellung mit Schriftsatz vom 03. Februar 2023, auf den der Antragsteller mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 27. Februar 2023 reagierte.

II.

(1) Die Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt worden.

Ihre Zulassung ist auch überwiegend zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§§ 166 Nr. 3 JVollzG LSA, 116 Abs. 1 StVollzG) geboten, weil die Strafvollstreckungskammer mit ihrer Entscheidung von der obergerichtlichen Rechtsprechung zur Frage der Ausübung des Ermessens bei der Entscheidung über die Verlegung eines Strafgefangenen in den offenen Vollzug abgewichen ist und zu besorgen ist, dass der Rechtsfehler in weiteren Fällen Bedeutung erlangen wird.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist in dem im Tenor genannten Umfang begründet (§§ 166 Nr. 3 JVollzGB LSA, 119 Abs. 4 S. 1 und 2 StVollzG). Die Versagung der Verlegung des Antragstellers in den offenen Vollzug in Ziffer 15 des Vollzugsplanes war mit der vorgenommenen Begründung rechtswidrig.

Bei der Prüfung der Flucht- und Missbrauchsgefahr bei der Gewährung von selbstbestimmten Vollzugslockerungen (§ 45 Abs. 3 JVollzGB LSA) oder bei der Unterbringung des Strafgefangenen im offenen Vollzug (§ 22 Abs. 2 JVollzGB LSA) steht der Vollzugsbehörde ein Beurteilungsspielraum zu, den die Strafvollstreckungskammer nur dahingehend zu überprüfen hat, ob die Behörde von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zugrunde gelegt und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat (§ 115 Abs. 4 StVollzG; vgl. OLG Naumburg, Beschluss vom 16. August 2012, 2 Ws 136/12; BGHSt 30, 320). Dabei muss eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr positiv festgestellt werden; es reicht nicht aus, dass eine derartige Gefahr nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Zu den dabei zu ermittelnden und berücksichtigenden

Umständen gehören vor allem die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, etwaige frühere Straftaten, die Umstände und das Gewicht der Tat sowie die Tatmotivation, sein Verhalten und seine Persönlichkeitsentwicklung im Vollzug. Fehlende Mitarbeit an der Behandlung reicht für sich allein zur positiven Feststellung der Missbrauchsgefahr ebenso wenig aus wie das Fehlen einer günstigen Sozialprognose (vgl. Oberlandesgericht Naumburg, Beschluss vom 21. August 2017 – 1 Ws (RB) 34/17 –, juris)

Dies zugrunde gelegt, tragen die Ausführungen, mit denen die Antragsgegnerin und die Strafvollstreckungskammer die Missbrauchsgefahr begründet haben, deren Annahme nicht. Nach dem Inhalt des angefochtenen Vollzugsplans hat die Antragsgegnerin die Ablehnung der Gewährung der selbstbestimmten Lockerungen und der Verlegung des Antragstellers in den offenen Vollzug allein mit der mangelnden Aufarbeitung der kriminalitätsursächlichen Persönlichkeitsdefizite des Antragstellers begründet, welcher bislang das Erkennen von Risikofaktoren und das Erlernen von Vermeidungsstrategien weder besprochen, noch trainiert habe. Diese Begründung lässt jedoch über die Frage hinreichender Tataufarbeitung hinausgehend eine Auseinandersetzung mit weiteren, sich hier - neben dem im Vollzugsplan berücksichtigten vollzuglichen unauffälligen Verhalten des Antragstellers - aufdrängenden Umständen vermissen, welche im Rahmen der Lockerungsprüfung in die Erwägungen mit einzubeziehen gewesen wären (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 24. Januar 2017 – III-1 Vollz (Ws) 538/16 – juris). Hierzu gehört neben den fehlenden Vorstrafen des Antragstellers der für die Beurteilung der Missbrauchsgefahr gewichtige Umstand der fehlenden Delinquenz des Angeklagten seit seiner Tat im Jahr 2015 (Delinquenzbeginn des im Mai 1983 geborenen Antragstellers ausweislich Ziffer 10 des Vollzugsplans mit 31 Jahren und acht Monaten) bis zu seiner Verurteilung durch das Landgericht Berlin am 22. März 2021 und schließlich seinem Haftantritt am 13. Januar 2022, wobei er sich hiervon lediglich 127 Tage in Untersuchungshaft befand. Einzubeziehen wäre zudem, welchen Tatanteil des zur Verurteilung führenden Delikts der Antragsteller tatsächlich erbracht hat und welcher ihm aufgrund des arbeitsteiligen Zusammenwirkens als Mittäter zugerechnet wurde.

Soweit die Antragsgegnerin im Vollzugsplan die für den Antragsteller sprechenden Umstände wie seine fehlenden Vorstrafen und dass er sich selbst zum Haftantritt gestellt hat, erwähnt hat, entbindet dies die Vollzugsbehörde nicht von einer konkreten - nachprüfaren (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 17. September 2019, 3 Ws 210/19, 3 Ws 210/19 (MVollz) – juris) - Abwägungsentscheidung zur Missbrauchsgefahr. Im Übrigen gilt zu dem erst im Rechtsbeschwerdeverfahren vorgetragenen Argument der Antragsgegnerin zur Begründung der Missbrauchsgefahr, der Antragsteller neige „bis heute“ zu deutlichen Bagatellisierungen seiner Tatanteile und er sehe sich selbst als „Opfer“ seines Mittäters, dass ein Nachschieben von Gründen im gerichtlichen Verfahren unzulässig ist (vgl. OLG Celle, a.a.O., m.w.N.).

Wegen der genannten Rechtsfehler hebt der Senat nicht nur den Beschluss der Strafvollstreckungskammer, sondern auch Ziffer 15 des Vollzugs- und Eingliederungsplanes der Antragsgegnerin im tenorierten Umfang auf und verpflichtet sie insoweit zur Neuentscheidung.

Der Annahme der Spruchreife im Sinne von § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG steht nicht entgegen, dass der Senat hier keine endgültige Sachentscheidung treffen kann. Spruchreife liegt im Rechtsbeschwerdeverfahren bereits dann vor, wenn der Senat eine Sachentscheidung treffen kann, die eine Zurückverweisung an die Strafvollstreckungskammer nach § 119 Abs. 4 Satz 3 StVollzG erübrigt (vgl. OLG Naumburg, Beschluss vom 16. August 2012, 2 Ws 136/12; OLG Celle, Beschluss vom 29. Mai 2008 – 1 Ws 220/08 –, juris, m.w.N.).

III.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus §§ 166 Nr. 3 JVollzGB, 121 StVollzG, 467 Abs. 1 StPO.

Die Festsetzung des Geschäftswerts folgt aus §§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8, 60, 65, 52 Abs. 1 GKG. Der Senat hat hierbei berücksichtigt, dass der Vollzugsplan die Funktion hat, dem Gefangenen und den Vollzugsbediensteten als Orientierungsrahmen für den (weiteren) Ablauf des Vollzuges und die Ausgestaltung der einzelnen Behandlungsmaßnahmen zu dienen; er ist daher für die Erreichung des Vollzugsziels, aber auch für die Schaffung der Voraussetzungen für eine vorzeitige Entlassung aus der Strafhaft von zentraler Bedeutung. Für den Gefangenen erschließt sich die hervorgehobene Bedeutung der Angelegenheit daraus, dass er Lockerungen begehrt, die letztendlich seiner Wiedereingliederung in die Gesellschaft dienen sollen (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 22. Februar 2022 – 2 Ws 101/21 Vollz –, juris). Angesichts der zum Zeitpunkt des Antrags auf gerichtliche Entscheidung vor dem Gefangenen liegenden Dauer der Haft von noch rund zweieinhalb Jahren hält der Senat die Festsetzung des Streitwerts auf 1.500 Euro für angemessen.

Mertens

Becker

Hermesen